

Übersicht 1 : Gleichstellungspolitische Regelungen für Hochschulen

	Verfassung des Bundes Aussagen zur Gleichstellung	Jahr	Geltungsbereich für Hochschulen
Bund: Grundgesetz	Artikel 3 (2) „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.	2001	Grundlage für die Hochschulen
Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)		2006	X
AV-Glei vom 27.10.2008, BAnz Nr. 18a v. 4.2.2009, S.18	GWK – Bund u. Länder verpflichten sich, die Gl von Frauen u. Männern in den von ihnen gemeinsam finanzierten Forschungseinrichtungen entspr. den in den GLeiG des Bundes u. der Länder zum Ausdruck kommenden Grundsätzen zu fördern...	2008	X
Bundesgremienbesetzungsgesetz (BgrembG)	Ziel: paritätische Vertretung von Frauen und Männern in Gremien	2008 2015	Für die der Bund Mitglieder bestimmen kann
Bundesgleichstellungsgesetz (BgleiG)	Ziel des Gesetzes ist es, 1.die Gleichstellung von Frauen und Männern zu verwirklichen, 2.bestehende Benachteiligungen auf Grund des Geschlechts, insbesondere Benachteiligungen von Frauen, zu beseitigen und künftige Benachteiligungen zu verhindern sowie 3.die Familienfreundlichkeit sowie die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Berufstätigkeit für Frauen und Männer zu verbessern.	2008 2015	Dienststellen: a) Bundesgerichte, b) Behörden und Verwaltungsstellen der unmittelbaren Bundesverwaltung einschließlich solcher im Bereich der Streitkräfte sowie c) Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts des Bundes;

Land	Verfassung der Länder	Jahr	LGG Geltungsbereich für Hochschulen	LHG Verpflichtung zur Gleichstellung
Baden-Württemberg	Keine Aussage; GG gilt	1995	Soweit keine Regelung im LGG	Chancengleichheit als Aufgabe und durchgängiges Leitprinzip § 4 (1) LHG
Bayern Verfassung: http://gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVerf?AspxAutoDetectCookieSupport=1	Artikel 118 (2) "Frauen und Männer sind gleichberechtigt."	1996	Soweit keine Regelung im LHG	Gleichberechtigung als Aufgabe und durchgängiges Leitprinzip, Förderung unter Beachtung des Vorrangs von Eignung, Befähigung u. fachlicher Leistung, Ziel: Steigerung Frauenanteil auf allen Ebenen der Wissenschaft Art. 4 I BayHSchG
Berlin https://www.berlin.de/rbm-skzl/regierender-buergermeister/verfassung/artikel.41548.php	Artikel 10 (3) "Frauen und Männer sind gleichberechtigt."	1991	Zur Gleichstellung an Hochschulen steht nichts explizit im LGG	Förderung gleicher Entwicklungsmöglichkeiten §5a „Chancengleichheit der Geschlechter“: „Jede Hochschule erlässt eine Satzung, in der sie zur Verwirklichung der Chancengleichheit der Geschlechter in personeller, materieller, finanzieller und inhaltlicher Hinsicht insbesondere Regelungen zu folgenden Bereichen trifft:..."
Brandenburg https://bravors.brandenburg.de/de/gesetze-212792#12	Artikel 12 (3) "Frauen sind gleichberechtigt."	1994	Achtung: Gesetz zur Gleichstellung von Männern und Frauen im öffentlichen Dienst des Landes Brandenburgs gilt lt. §2 (4) nicht für Hochschulen:	Gleichstellung als Aufgabe und Berücksichtigung bei allen Aufgaben (GM) § 7 BbgHG

Land	Verfassung der Länder	Jahr	LGG Geltungsbereich für Hochschulen	LHG Verpflichtung zur Gleichstellung
Bremen https://bremen.beck.de/?vpath=bibdata/ges/BrVerf/cont/BrVerf.A2.htm	Artikel 2 (4) „(...) Frauen und Männer sind gleichberechtigt.“	1990	Keine Nennung der Hochschulen.	Gleichberechtigung als Aufgabe § 4 II BremHG
Hamburg http://www.hamburg.de/contentblob/1604280/data/verfassung-2009.pdf	Artikel 3 (2) “Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird nach Maßgabe der Verfassung und der Gesetze ausgeübt. Sie hat auch die Aufgabe, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern. Insbesondere wirkt sie darauf hin, dass Frauen und Männer in kollegialen öffentlich-rechtlichen Beschluss- und Beratungsorganen gleichberechtigt vertreten sind.“	1991	Keine Nennung der Hochschulen:	Gleichstellung als Aufgabe, Erhöhung des Anteils von Frauen § 3 (4) HmbHG und Absatz 5
Hessen http://verwaltungsfachwirt.jimdo.com/fächer/staatsrecht-und-politik/entstehung-hessische-landesverfassung-grundgesetz/	Artikel 1 „Alle Menschen sind vor dem Gesetze gleich, ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse der Herkunft, der religiösen und der politischen Überzeugung.“	1993	X Im LGG stehen auch die Hochschulen unter dem Geltungsbereich bei §2 (4) Punkt 3.	Gleichberechtigung als Aufgabe, Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Auswirkungen bei allen Vorschlägen und Entscheidungen - § 5 HessHG

Land	Verfassung der Länder	Jahr	LGG Geltungsbereich für Hochschulen	LHG Verpflichtung zur Gleichstellung
<p>Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>https://www.landtag-mv.de/fileadmin/media/Dokumente/Druckerzeugnisse/LT_Verfassung_01-2012.pdf</p>	<p>Artikel 13</p> <p>„Die Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ist Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Kreise sowie der anderen Träger der öffentlichen Verwaltung. Dies gilt insbesondere für die Besetzung von öffentlich-rechtlichen Beratungs- und Beschlußorganen.“</p>	<p>1998</p>	<p>X</p> <p>Hochschulen fallen lt. §1 unter den Geltungsbereich des LGG:</p>	<p>Gleichberechtigungsgebot, insbes. Erhöhung Anteil von Frauen in der Wissenschaft</p> <p>§ 3 (2) GIG M-V, §4 LHG M-V</p>
<p>Niedersachsen</p> <p>http://www.nds-voris.de/jportal/portal/t/407b/page/bsvorisprod.psm?pid=Dokumentanzeige&howdoocase=1&js_peid=Tr efferliste&documentnummer=1&numberofresults=1&romdoctodoc=yes&doc.id=jlr-VerfNDrahmen&doc.part=X&doc.price=0.0#jlr-VerfNDV2Art3-jlr-VerfNDV1Art3</p>	<p>Artikel 3 (2)</p> <p>„Die im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland festgelegten Grundrechte und staats-bürgerlichen Rechte sind Bestandteil dieser Verfassung. Sie binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Landesrecht. Die Achtung der Grundrechte, insbesondere die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, ist eine ständige Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Landkreise.“</p>	<p>1994</p>	<p>X</p> <p>Im Gleichstellungsplan stehen die Hochschulen unter § 2 im Geltungsbereich.</p> <p>Allerdings sind die Hochschulen lt. §18 bei den Gleichstellungsbeauftragten ausgenommen.</p>	<p>3. Teil NGG Gleichstellung von Mann und Frau Gleichstellungsauftrag als Aufgabe, Förderung Frauen- und Geschlechterforschung</p> <p>§ 3 (3) NHG</p>

Land	Verfassung der Länder	Jahr	LGG Geltungsbereich für Hochschulen	LHG Verpflichtung zur Gleichstellung
Nordrhein-Westfalen https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=2320020927105939563#det250807	Artikel 5 (2) „Familien- und Erwerbsarbeit sind gleichwertig. Frauen und Männer sind entsprechend ihrer Entscheidung an Familien- und Erwerbsarbeit gleichberechtigt beteiligt.“	1999	X Hochschulen fallen unter den Geltungsbereich Im Abschnitt II stehen unter §5a –die Hochschulen bei Frauenförderplänen	Förderung der Gleichberechtigung als Aufgabe, Gender Mainstreaming § 3 (4) HG
Rheinland-Pfalz https://www.rlp.de/fileadmin/user_upload/Verfassung_fur_Rheinland-Pfalz_Stand_2010.pdf	Artikel 17 (3) „Frauen und Männer sind gleichberechtigt.“	1995	X Hochschulen fallen unter den Geltungsbereich lt. § 2	Gleichberechtigung als Aufgabe § 2 (2) HochSchG
Saarland http://www.saarland.de/dokumente/thema_justiz/100-1.pdf	Artikel 12 (2) “Frauen und Männer sind gleichberechtigt.“	1998	X	Gleichberechtigung als Auftrag § 4 UG
Sachsen http://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/3975-Saechsische_Verfassung#a8	Artikel 8 „Die Förderung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ist Aufgabe des Landes.“	1994	X Hochschulen fallen unter den Geltungsbereich.	Gleichberechtigung als Aufgabe § 5 (3) SächsHG unter Beachtung geschlechtsspezifischer Auswirkungen ihrer Entscheidungen

Land	Verfassung der Länder	Jahr	LGG Geltungsbereich für Hochschulen	LHG Verpflichtung zur Gleichstellung
Sachsen-Anhalt http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=Verf+ST&psml=bssahprod.psml&max=true	Artikel 34 „Gleichstellung von Frauen und Männern“	1997	X Hochschulen sind unter dem § 19 „Gleichstellungsbeauftragte an den Hochschulen“ genannt	Gleichstellung als Aufgabe, Berücksichtigung unterschiedlicher Lebenswirklichkeiten und Interessen, Erhöhung des Anteils von Frauen und Männern soweit unterrepräsentiert § 3 (5)HSG
Schleswig-Holstein http://www.gesetzesrechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/sb0/page/bssshoprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=b&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-VerfSH2014pArt9&doc.parat=S&toc.poskey=#focuspoint	Artikel 9 “Die Förderung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ist Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der anderen Träger der öffentlichen Verwaltung. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass Frauen und Männer in kollegialen öffentlich.-rechtlichen Beschluß- und Beratungsorganen zu gleichen Anteilen vertreten sind.“	1994	X Hochschulen sind nur im Zusammenhang mit Gleichstellungsbeauftragten in §23 genannt	Nachteilsbeseitigung und Erhöhung des Frauenanteils als Aufgabe, Beachtung geschlechtsspezifischer Auswirkungen bei allen Vorschlägen und Entscheidungen § 3 (5) HSG
Thüringen http://www.thueringer-landtag.de/apps/Publikationen/pic/pubdownload3.pdf	Artikel 2 “Frauen und Männer sind gleichberechtigt.“	1998	Hochschulen fallen in den Geltungsbereich laut §1	

(Stand Oktober. 2015)

Deutlich veränderte rechtliche Ausgangsbedingungen in den letzten Jahren:

Die Verpflichtung Gleichstellung tatsächlich zu verwirklichen sei es durch „wirksame Maßnahmen“ oder „Ausgleich bestehender Ungleichheiten“ ist in der Mehrzahl der Landesverfassungen formuliert.

Europäische Richtlinien wurden mit dem AGG umgesetzt.

Bekundeter politischer Wille von der Wissenschaftspolitik und den Förderinstitutionen (WR: Offensive für Chancengleichheit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler 2006, Empfehlungen des WR zur Chancengleichheit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern , DFG: Allianz der Forschungsgemeinschaften 2006); Erklärungen der HRK 2006; DFG forschungsorientierte Gleichstellungsstandards.

Erkenntnis, dass trotz der ausreichend vorhandenen rechtlichen Lage die bisherigen Gleichstellungsbemühungen in der Wissenschaft wenig effektiv (Rechtliche Grundlagen, S.5) „fehlt es zumindest bislang weiterhin an ihrer Implementierung und einer Veränderung von Alltagsroutinen.

Arbeitskreis Steuerung der Universitätskanzlerinnen und –kanzler zur Gleichstellung 2009 verweisen: dass die Anreizmechanismen des Staates zur Gleichstellung von Frauen und Männern nur bedingt Wirkung entfalten und kaum in die Hochschule hineinwirken“ S.5